

Leistungsbeschreibung

Offene Ausschreibung Nr. TAXUD/2012/AO-01

für die Lieferung von Wirtschaftsanalysen im Zollbereich

1. HINTERGRUND, GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die Europäische Kommission veröffentlicht eine Ausschreibung zum Abschluss eines Rahmenvertrags für die Lieferung von Wirtschaftsanalysen, die mit Hilfe verschiedener wirtschaftlicher Instrumente zu erstellen sind.

Der Bieter sollte in der Lage sein, jährlich mehrere Wirtschaftsanalysen zu Themenvorgaben der Kommission durchzuführen. Die zu analysierenden Themen beziehen sich auf die aktuellen zollpolitischen Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten und ihre Umsetzung sowie auf neue Maßnahmenvorschläge und Zollfragen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Die Wirtschaftsanalysen basieren auf einem Modellrahmen, der sich auf verlässliche Wirtschaftsdaten sowie auf Studien und vergleichende Analysen in verschiedenen Zollbereichen stützt. Die Themen der Wirtschaftsanalysen werden unter anderem nach folgenden Gesichtspunkten bestimmt: dem reibungslosen Funktionieren von Binnenmarkt und Zollunion, der Verringerung des Verwaltungsaufwands und den Zielen der Strategie Europa 2020.

2. ART DES VERTRAGS UND VERGABEBEHÖRDE

Die Europäische Kommission (nachfolgend „die Kommission“) vergibt den auf 2 000 000 EUR veranschlagten Vertrag an einen einzigen Auftragnehmer.

Die zu erbringenden Leistungen betreffen die Sammlung von Daten, die Bewertung der Folgen aktueller sowie künftiger zollpolitischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften, Kosten-Nutzen- sowie Wirtschaftsanalysen und Fallstudien.

Um einen hochwertigen Modellrahmen auf der Grundlage fundierten Fachwissens und umfassender, genauer, verlässlicher und aktueller Daten zu gewährleisten, wird um externe Unterstützung nachgesucht.

Hauptnutzer des Vertrags werden die Kommissionsdienststellen sein, die mit Zollthemen befasst sind. Dem Auftragnehmer werden auf der Grundlage des Rahmenvertrags schätzungsweise zehn Einzelaufträge angeboten.

3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGS

- Laut Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 207 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 289 Absatz 1 und Artikel 294 Absatz 2, ist die Kommission befugt, Vorschläge zur EU-Politik und zu Rechtsnormen im Bereich des Zolls zu erarbeiten und diese dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen.

- Die zollpolitischen Prioritäten der Kommission gehen aus folgenden Dokumenten hervor: KOM(2005) 532, KOM(2006) 728, KOM(2006) 823, KOM(2006) 824, KOM(2006) 825, KOM(2007) 71, KOM(2007) 140, KOM(2007) 785, KOM (2008) 169, KOM(2008) 807, KOM(2009) 20, KOM(2009) 201, KOM(2009) 325, KOM(2009) 472, KOM(2010) 135, KOM(2010) 2020.

- Das Arbeitsprogramm und die zollpolitischen Prioritäten der Kommission finden sich auf folgender Internetseite der Generaldirektion Steuern und Zollunion:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/about/welcome/index_de.htm

4. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Auf Ersuchen der Kommission führt der Auftragnehmer mittels verschiedener wirtschaftlicher Instrumente Studien und Wirtschaftsanalysen zu zollpolitischen Themen durch. Welche Themen im Einzelnen zu bearbeiten sind und wann die Studien und Analysen vorzulegen sind, legt die Kommission nach Versendung einer Dienstleistungsanforderung an den Auftragnehmer fest.

Der Bieter muss folgende Aufgaben übernehmen: Sammlung und Bereitstellung von Wirtschaftsdaten sowie Vorlage makro- und mikroökonomischer Analysen, die anhand eines Modellrahmens erstellt wurden.

Aufgabenbeschreibung:

4.1 Analyserahmen

- *Wirkungsanalyse*

Der Bieter sollte in der Lage sein, die Folgen aktueller und künftiger zollpolitischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung auf Handelsunternehmen und Zollverwaltungen sowie die übrige Wirtschaft zu bewerten. Bei der Analyse sind verschiedene Kostenarten zu berücksichtigen, etwa die Befolgungskosten für Unternehmen (z. B. Steuern und Gebühren), die Verwaltungskosten für Zollbehörden und die sozialen Kosten für die Gesellschaft insgesamt (siehe Abschnitt 4.2 zu den einzelnen Kostenarten). Die Analyse sollte zudem die Vorteile aufzeigen und bestimmen können, etwa die Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen oder effizientere und wirkungsvollere Zollverwaltungen. Die verwendeten Variablen sollten sich für eine qualitative wie auch quantitative Analyse eignen und folgende Arten von Indikatoren einschließen: makroökonomische Indikatoren, sektorspezifische Indikatoren, Indikatoren zur Intensität des Handels (nach Wert und Volumen) zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittländern (und welchen Einfluss zollbedingte Transaktionskosten ausüben), Indikatoren zu Investitionsströmen, Zollsätze usw. Daneben dürfte die Verwendung von Leistungsindikatoren, etwa die Effizienz der Zollabfertigung, die Kompetenz und Qualität von Logistikdiensten, die Gründe für Verspätungen und deren Häufigkeit, die für die Ein- und Ausfuhr benötigte Zeit, die indirekten Kosten und dergleichen erforderlich sein.

Da die Qualität der Ergebnisse von Wirtschaftsanalysen zum großen Teil von der Qualität der verwendeten Daten abhängt, verpflichtet sich der Bieter, auf die jeweils neuesten Daten zurückzugreifen und dafür zu sorgen, dass diese Daten größtmögliche Qualität besitzen. Als Grundvoraussetzung müssen die im Modell verwendeten Daten für alle Länder einheitlich und in derselben Einheit angegeben sein. In Bereichen, zu denen keine Daten vorliegen, sollte der Bieter nachweislich über entsprechende Mittel und Sachkenntnis verfügen, um die erforderlichen Primärdaten selbst zu erheben (siehe Abschnitt 4.2).

- Wirtschaftsmodell

Wirtschaftsmodelle sind nötig, um beispielsweise die Folgen von Zolltarifänderungen auf die Handelsströme und möglicherweise die Wirtschaft eines Landes oder einer Gruppe von Ländern zu untersuchen. Der Bieter muss das verwendete Modell (oder die verwendeten Modelle) erläutern, vorzugsweise im Rahmen seiner Leistungsbeschreibung. Das Modell sollte die Folgen der untersuchten Szenarien auf Sektor-, Länder-, EU- und globaler Ebene ermitteln können. Darüber hinaus sollte es der Kommission erlauben, detaillierte Szenarien für den Zollbereich zu erstellen, die auf den Ergebnissen des Modells aufbauen. Diese Ergebnisse könnten beispielsweise dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen zu bewerten, die bilaterale Handelsabkommen oder andere Vereinbarungen zwischen den 27 EU-Mitgliedstaaten und Drittländern im Zollbereich für ihre Volkswirtschaften und/oder bestimmte Sektoren haben.

Des Weiteren muss das Modell kurz- und langfristige Folgen einander gegenüberstellen können. Idealerweise sollte das Modell zudem in der Lage sein, gegebenenfalls folgende Parameter zu messen: die gesamtwirtschaftliche Leistung, den wirtschaftlichen Wohlstand, die Reallöhne gering- und hochqualifizierter Arbeitnehmer, die Kapitalerträge (im Zeitverlauf), die Gesamtbeschäftigung, die Arbeitslosigkeit, Preise und Wechselkurse, Änderungen bei Angebot und Nachfrage, die Kosten und Auswirkungen nichttarifärer Handelshemmnisse, die Kosten von Produktionsfaktoren (für Unternehmen) sowie die Produktivität und die Außenhandels- und Investitionsströme nach Sektoren und/oder Ländern. Die gebräuchlichsten politischen Instrumente zur Beeinflussung von Wirtschaft und Umwelt sind in das Modell zu integrieren.

In Fällen, für die der Bieter den Einsatz eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells vorsieht, sollte ein dynamisches Mehr-Länder- und Mehr-Sektoren-Modell verwendet werden, das ein realistisches Abbild der Weltwirtschaft zeichnet und endogene ausländische Direktinvestitionen sowie Änderungen im internationalen Handel und bei den Zolltarifen ausdrücklich mit einbezieht. Die Verwendung eines Mehr-Länder-Modells (EU-27 und Drittländer) hat zudem den Vorteil, dass es die Auswirkungen sich ändernder Welthandelsbedingungen sowie mögliche Rückkopplungen berücksichtigt, die sich aus bilateralen Handelsliberalisierungen ergeben.

- Sektormodell

Sektormodelle sind zur Bewertung enger gefasster Produktkategorien denkbar, für die eine globale allgemeine Gleichgewichtsanalyse ungeeignet ist.

- Fallstudien

Der Bieter sollte in der Lage sein, Wirtschaftsanalysen in Form ausführlicher Fallstudien zu bestimmten Themen (oder bestimmten Ländern/Sektoren) vorzunehmen. Die angeforderten Fallstudien können andere Formen der Wirtschaftsanalyse ergänzen oder als eigenständige Projekte durchgeführt werden.

4.2 Sammlung und Bereitstellung von Wirtschaftsdaten

Oberstes Ziel ist die Gewährleistung der Qualität und Verfügbarkeit von Daten für die in Abschnitt 4.1 beschriebene Wirtschaftsanalyse.

Der Bieter muss in seinem Angebot erläutern, wie er auf leicht zugängliche Datenbanken mit empirischen und statistischen Wirtschaftsdaten zu verschiedenen Sektoren und Ländern zuzugreifen gedenkt, die problemlos für die Verwendung in Studien zu den zollpolitischen Prioritäten der Kommission aufbereitet werden können. Zudem muss das Angebot einen Überblick über das (interne und externe) Datennetz enthalten, das der Bieter nutzen möchte. Dazu gehören Angaben zum Erfassungszeitraum, zur Gliederungstiefe (Disaggregation), zum geografischen Erfassungsbereich und zur Vergleichbarkeit der Daten zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Ferner ist zu beschreiben, welche Kapazitäten und Erfahrungen der Bieter mit der Sammlung von Primärdaten besitzt.

Der geografische Erfassungsbereich der Daten sollte sich auf alle 27 EU-Länder und möglichst viele Drittländer erstrecken. Auf jeden Fall ist der Zugang zu einigen bekannten und umfassenden Datenbanken zu gewährleisten. Die Daten müssen die Anforderungen des in Abschnitt 4.1 beschriebenen Analyserahmens erfüllen, für den sie Material liefern sollen.

Verschiedene zuverlässige Datenreihen oder Datenbanken sind zur Analyse folgender Elemente zu verwenden:

- ☞ Codes der Kombinierten Nomenklatur (mindestens 6-stellig, um die Tarifstreuung besser abdecken zu können), auch von empfindlichen Waren; Zollkontingente und angewandte Zolltarife unter Beachtung von Präferenzregelungen; Zollsätze für Waren;
- ☞ bilaterale Handelsmuster; Herstellung, Verbrauch und intermediäre Nutzung von Waren und Dienstleistungen.

Die Methodik zur Erhebung weiterer Daten, die nicht über leicht zugängliche Datenbanken zu ermitteln sind, wird von der Kommission bei Vertragsbeginn genehmigt.

Es müssen Daten zu den Investitions- und Außenhandelsströmen für die 27 EU-Mitgliedstaaten und den Rest der Welt gesammelt werden. Diese Daten bilden die Grundlage für die Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Handelsströmen und Zollkontingentänderungen.

Es ist darzulegen, wie die nachstehenden Kostendaten (d. h. Kosten in Verbindung mit den Aufgaben der EU-Zollverwaltungen und Kosten für die Wirtschaft) dargestellt und verwendet werden können:

- ∞ Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Zollförmlichkeiten und Zollverfahren (ausgelöst durch organisatorische Änderungen, Gesetzesänderungen, neue Datenverarbeitungssysteme, die Vereinfachung der Verwaltung der Zollunion usw.);
- ∞ laufende Verwaltungskosten der EU-Zollbehörden – jährliche Betriebskosten (u. a. für Arbeitsmittel und Personal);
- ∞ Kosten aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen und unterschiedlicher Arten von Zolleinrichtungen (z. B. Schaffung neuer Fachzentren);
- ∞ indirekte Kosten, etwa aufgrund von Verzögerungen bei der Zollabfertigung und den damit verbundenen Lagerkosten (keine bedarfsorientierte Lieferung);
- ∞ Kosten für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Zollregeln und -verfahren.

4.3 Nicht erschöpfende Liste von Zollthemen und zollrelevanten Fragen, die möglicherweise zu analysieren sind

- ∞ Auswirkungen von Zollkontingenten, Zollaussetzungen und Abgabenbefreiungen auf die EU-Wirtschaft und auf Drittländer
- ∞ Auswirkungen aktueller und künftiger zollpolitischer Maßnahmen auf die Art der Informationspflichten für Unternehmen (Art der geforderten Daten, Berichtshäufigkeit, Komplexität der Übermittlungsverfahren)
- ∞ Auswirkungen eines potenziellen künftigen systematischen Austauschs von Vorabinformationen im Zollbereich zwischen der EU und Drittländern
- ∞ Auswirkungen von Zollverfahren, Zollförmlichkeiten und Zollkontrollen und weitere Optionen zu ihrer Modernisierung
- ∞ Analysen zur zolltariflichen Einreihung und zu Nomenklaturen
- ∞ Auswirkungen aktueller und künftiger zollpolitischer Maßnahmen auf den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitnehmern
- ∞ Auswirkungen der Gestattung oder des Verbots von Rückerstattungen in Freihandelsabkommen unter Berücksichtigung der ausgehandelten Ursprungsregeln¹
- ∞ Auswirkungen von Aspekten der Zollwertermittlung auf die EU-Wirtschaft
- ∞ Auswirkungen von Präferenzabkommen zwischen der EU und Drittländern auf die Wirtschaft
- ∞ Zollrelevante Aspekte der EU-Politik in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Landwirtschaft und Fischerei
- ∞ Bewertung von Effektivität, Effizienz und Verteilungseffekten der gegenwärtigen Zollunion in Bezug auf ihre wichtigsten strategischen Ziele: Schutz der Gesellschaft und der finanziellen Interessen der EU; Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen; Erleichterung des Handels; Kontrolle und Management der Lieferketten; enge Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, anderen staatlichen Behörden und der Wirtschaft; einheitliche Umsetzung der Konzepte und Rechtsvorschriften.²

¹ Siehe Arbeitsunterlage der Kommission KOM(2010) 77 vom 9.3.2010: Die Zukunft der „Rückerstattung“ in den Ursprungsregeln der Freihandelsabkommen der EU.

² KOM(2008) 169.

4.4 Auswertung der Fachliteratur

Der Analyserahmen ist durch einen Überblick über Theorien und Literatur im Bereich der Wirtschaft zu ergänzen.

Dadurch wird das Ziel verfolgt, die Ergebnisse der Wirtschaftstheorie darzustellen und die in der Fachliteratur vorhandenen einschlägigen Ergebnisse zu vergleichen. Der Bieter muss nachweisen, dass er Zugriff auf derartige Informationen hat.

Die Auswertung der Fachliteratur wird nicht gesondert angefordert, sondern ist stets Teil der Leistungen, die im Rahmen der Analyse erbracht werden.

Allgemeine Bemerkungen

Alle Dienstleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Der Bieter stellt sicher, dass die für die jeweiligen Aufgaben abgestellten Mitarbeiter diese Sprache ausreichend beherrschen.

Der Bieter gewährleistet durch die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems die Qualität aller für die Kommission bereitgestellten Informationen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass alle an die Kommission übermittelten Informationen richtig und aktuell sind. Zu diesem Zweck muss der Bieter das vorgesehene Qualitätssicherungssystem in seinem Angebot detailliert erläutern.

Der Bieter listet die für die Wirtschaftsanalyse vorgesehenen Instrumente und Modelle mit ihren Hauptmerkmalen auf und führt aus, inwieweit sie für die Zwecke des Vertrags angepasst werden müssen und ob sie zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots unmittelbar für Aufgaben in Verbindung mit dem aktuellen Arbeitsprogramm der Kommission eingesetzt werden können.

Die folgenden Pflichtangaben sind für die Bewertung des Angebots unabdingbar: a) Das Angebot muss Einzelheiten zu den Methoden enthalten, die der Bieter unter dem Rahmenvertrag zur Bewertung der Auswirkungen verschiedener zollrelevanter Fragen und Vorschläge, die insbesondere in den Abschnitten 3 und 4 der Leistungsbeschreibung dargelegt sind, einsetzen kann; b) der Bieter muss die Eignung und Leistungsfähigkeit der zur Datensammlung und Wirtschaftsmodellierung vorgesehenen Instrumente beispielhaft anhand einer zollbezogenen Studie nachweisen.

5. LAUFZEIT

Die Laufzeit des Rahmenvertrags beträgt maximal vier Jahre ab Vertragsunterzeichnung. Der Rahmenvertrag wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung beider Parteien vor Vertragsende verlängert werden. Es sind nur zwei Verlängerungen um jeweils ein Jahr möglich. Jeder Einzelvertrag, der unter diesem Rahmenvertrag geschlossen wird, hat eine eigene Laufzeit.

6. PREISE

Das Angebot enthält für die beiden in Anhang VI beschriebenen Expertenkatogorien (Wirtschafts- und Zollexperten) einen Preis pro Personentag. Für jede Expertenkatogorie ist ein spezifischer Preis pro Personentag anzugeben, der alle Arten von Gemeinkosten mit einschließt.

Auf Grundlage der in Anhang VI genannten Preise pro Personentag kalkuliert der Bieter einen Einheitspreis für die ad hoc durchgeführte Wirtschaftsanalyse einer geschätzten Anzahl von zehn Studien mit einer durchschnittlichen Dauer von 150 Personentagen. Eine typische Studie besteht aus 30 % Datensammlung, 50 % Modellanalyse und 20 % Literaturlauswertung. Der Einheitspreis bildet die Obergrenze für die im Zuge jedes Einzelvertrags unter diesem Rahmenvertrag in Rechnung gestellten Preise.

Der Gesamtpreis für die zu erbringenden Leistungen ist als Preis pro Personentag, multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl an Personentagen pro Studie, multipliziert mit der Anzahl der geplanten Studien während der Gesamtlauzeit des Vertrags definiert.

Der oben beschriebene Preis pro Personentag ist exklusive der Gebühren für den Zugang zu Datenbanken Dritter anzugeben. Diese Gebühren werden separat erstattet, sofern die Ausgaben unmittelbar mit den Leistungen zusammenhängen, die im Zuge eines unter dem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelvertrags in Auftrag gegeben wurden und durch Rechnungen des Dritten, der Zugang zu der Datenbank gewährt, ordnungsgemäß belegt sind.

Im Preisangebot muss eine Rückstellung für den Zugang zu Datenbanken Dritter im Wert von 150 000 EUR vorgesehen werden.

Die Preise sind – gegebenenfalls unter Verwendung der am Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der Ausschreibung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Wechselkurse – in Euro anzugeben.

Die Preise sind ohne Abgaben, Steuern und sonstige Gebühren, also auch ohne Umsatzsteuer anzugeben, da die Europäische Union von solchen Abgaben gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union befreit sind; nötigenfalls ist die Umsatzsteuer getrennt aufzuführen.

Der Gesamtpreis umfasst alle Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen, einschließlich der erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten. Die Personalkosten sind für jede Kategorie der an dem Projekt beteiligten Mitarbeiter einzeln aufzuführen. Anzugeben ist auch der Tagessatz für die einzelnen Mitarbeiter und die Gesamtzahl der Tage, an denen sie an der Ausführung des Auftrags mitwirken.

7. SICHERHEITEN UND GARANTIEN

Die Kommission kann vom Auftragnehmer die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe einer eventuell gewährten Vorschusszahlung verlangen.

8. ANGEBOTE VON BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Auftragnehmer müssen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft dessen Aufgaben, Qualifikationen und Berufserfahrung angeben. Außerdem ist ein Hauptauftragnehmer zu benennen.

Reichen mehrere Bieter gemeinsam ein Angebot ein, müssen die Kriterien von der Bietergemeinschaft als Ganzes erfüllt werden. Die in Abschnitt 9 Teil A unter den Punkten I, II, III a) und III b) genannten Anforderungen sind dagegen von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu erfüllen.

9. AUSSCHLUSS- UND AUSWAHLKRITERIEN

Die Kommission behält sich vor, Angebote abzulehnen, die die in dieser Unterlage und den zugehörigen Anhängen genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

A. AUSSCHLUSSKRITERIEN

I. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bieter, die

- a) sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt worden sind, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, des Landes der Vergabebehörde und des Landes der Auftragserfüllung nicht in vollem Umfang nachgekommen sind;
- e) rechtskräftig wegen Betrugs, Bestechung, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen sind, weil sie im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die

verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder bei denen eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Als Nachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

eine von einer bevollmächtigten Person unterzeichnete Erklärung, in der bestätigt wird, dass keiner der vorstehend beschriebenen Sachverhalte auf den Bieter zutrifft (siehe Anhang VII: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien).

Die Kommission behält sich das Recht vor, **vom Bieter, der den Zuschlag erhält**, folgende Unterlagen zu verlangen:

- Als Nachweis, dass keiner der unter a), b) und e) genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.
- Als Nachweis, dass der unter d) genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind in jüngster Vergangenheit ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorzulegen. Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umsatzsteuer, der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) oder der Körperschaftssteuer (bei juristischen Personen) entrichtet hat.
- Wird eine in den beiden vorhergehenden Absätzen genannte Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter a), b), d) oder e) genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

II. Der Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ist durch Vorlage einer Erklärung oder einer Bescheinigung gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, zu erbringen.

III. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers ist durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen:

- a) Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflicht- und/oder einer allgemeinen Haftpflichtversicherung,

- b) Kopie der Bilanz oder von Bilanzauszügen mindestens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist, und
- c) eine Aufstellung des Gesamtumsatzes des Unternehmens und des Umsatzes mit den Dienstleistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, in den letzten drei Geschäftsjahren.

B. AUSWAHLKRITERIEN

I. Nachweis der fachlichen und beruflichen Eignung sowie der einschlägigen Erfahrung des Bieters

Der Bieter muss nachweisen, dass er über die erforderlichen Personalressourcen zur Erbringung der geforderten Leistungen verfügt.

1. Die fachliche und berufliche Eignung der Wirtschaftsbeteiligten wird gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 bewertet und geprüft. Diese Eignung wird insbesondere in Bezug auf Fachwissen, Effizienz, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt.
2. Der Nachweis der fachlichen und beruflichen Eignung der Wirtschaftsbeteiligten kann je nach Art, Menge oder Umfang und Zweck der zu erbringenden Leistungen durch folgende Unterlagen erbracht werden:
 - a) Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Leistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Person(en);
 - b) eine Aufstellung der wichtigsten in den letzten fünf Jahren erbrachten Dienstleistungen unter Angabe von Auftragswert, Terminen und öffentlichen oder privaten Auftraggebern;
 - c) eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Studien- und Forschungseinrichtungen des Unternehmens;
 - d) eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und die Anzahl der Führungskräfte des Dienstleistungserbringers in den letzten drei Jahren hervorgeht;
 - e) Angaben zu dem Teil des Auftrags, den der Dienstleistungserbringer gegebenenfalls an einen Unterauftragnehmer weitervergeben würde.
3. Der Bieter muss seine Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrung und Kompetenzen zur Ausführung der Arbeiten nachweisen durch:

a) eine allgemeine Beschreibung seiner Haupttätigkeiten und seiner Erfahrung in Bezug auf die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Dienstleistungen, belegt durch Kundenreferenzen. Zusätzlich sollten auch die Methoden beschrieben werden, die zur Durchführung der angeführten Studien eingesetzt wurden.

Kundenreferenzen: Bitte geben Sie drei Referenzen von kommissionsexternen Unternehmen an, die den Anforderungen dieser Ausschreibung vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen (Angabe von Ansprechpartnern). Es sollten nur Kunden und entsprechende Kontaktdaten angegeben werden, die für die einschlägigen Dienstleistungen relevant sind und die von der Kommission befragt bzw. benutzt werden können;

b) Angaben zu den Personalressourcen, die durch folgende Unterlagen zu belegen sind:

i) das Formular in Anhang VI (Angaben zu den Mitarbeitern), in dem die Experten aufzuführen sind, die in die Arbeit eingebunden werden sollen (Ökonomen und Zollexperten), sowie die zugehörigen Preise, die zudem nach dem Umfang des Fachwissens aufgeschlüsselt werden sollten;

ii) eine Erklärung, derzufolge die im Angebot aufgeführten Experten in der Lage sind, in englischer Sprache zu arbeiten und Berichte in dieser Sprache zu verfassen;

iii) eine Übersicht über bereits erfolgte wissenschaftliche Veröffentlichungen der vom Bieter vorgesehenen Teammitglieder. Es ist nachzuweisen, dass die Mitglieder des Teams einschlägige Erfahrung mit den in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Zollangelegenheiten haben. Wenigstens ein Teammitglied muss mindestens eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlicht haben, in der ein Wirtschaftsmodell zur Analyse zollrelevanter Fragen verwendet wird.

4. Der Bieter muss erklären, dass er über Wirtschafts- und Sektormodelle sowie über nachweisliche Erfahrung mit der Anwendung und Auswertung dieser Modelle in Studien zu zollrelevanten Themen verfügt.
5. Der Bieter kann gegebenenfalls für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen, unabhängig von der Form, in der er rechtlich mit ihnen verbunden ist. In diesem Fall muss er gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass er über die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Mittel verfügen wird, z. B. durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung, in denen sich die Betroffenen zur Bereitstellung dieser Mittel verpflichten.

II. Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten

Der Bieter muss eine ehrenwörtliche Erklärung (siehe Anhang I) unterzeichnen und dem Angebot beifügen, in der er sich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und bestätigt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Erklärung von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Angebote, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

10. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gilt als das wirtschaftlich günstigste Angebot, sofern es die Mindestpunktzahl bei der fachlichen Qualität erreicht hat.

Die Angebote werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- fachliche Qualität der angebotenen Dienstleistungen, bezogen auf die vorliegende Leistungsbeschreibung
- Preis für die Kommission

Die **fachliche Qualität** wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- i) Klarheit und Kohärenz des Angebots unter Erfassung und Abdeckung der thematischen und geografischen Aspekte der Ausschreibung (*maximal 20 Punkte*)
- ii) Eignung der Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistungsqualität, kurzer Antwortzeiten und der zeitnahen Verfügbarkeit des Fachwissens und der Daten, die zur Durchführung verschiedener detaillierter Wirtschaftsanalysen zu zollrelevanten Fragen erforderlich sind, einschließlich Vertragsverwaltung und Arbeitsorganisation (*maximal 30 Punkte*)
- iii) Relevanz, Qualität und Detailtiefe der Methoden und ökonomischen Instrumente sowie Eignung der Methoden zur Bewertung der verschiedenen Themen im Bereich der im Vertrag genannten Prioritäten der Kommission (*maximal 50 Punkte*).

Die Qualität der Angebote wird danach bewertet, in welchem Maße sie die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Anforderungen erfüllen und angemessene Lösungen für die durchzuführenden Aufgaben bieten. Aus den Punktangaben in Klammern geht die Gewichtung der einzelnen Kriterien hervor. Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100.

Die ausgewählten Unternehmen müssen bei jedem auf die fachliche Qualität bezogenen Kriterium mindestens 50 % der möglichen Punkte und insgesamt mindestens 60 Punkte erreichen.

Bewertung des Preises

Der Preis wird anhand des für die Leistungen anfallenden Gesamtpreises bewertet, der definiert ist als Preis pro Personentag, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der Personentage pro Studie, multipliziert mit der Anzahl der während der Vertragslaufzeit geplanten Studien.

Angebote, die bei der Bewertung der fachlichen Qualität weniger als 60 Punkte oder bei einem Einzelkriterium weniger als die Hälfte der jeweils möglichen Punkte erreichen, bleiben bei der Bewertung des Preises unberücksichtigt und sind damit von der Vertragsvergabe ausgeschlossen.

Verhältnis von Qualität und Preis (70 : 30)

Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis wird wie folgt ermittelt:

i) Das Angebot mit der höchsten Punktzahl bei der fachlichen Qualität erhält einen Qualitätsindikator von 100 Punkten. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrer Punktzahl niedrigere Qualitätsindikatoren.

ii) Das preisgünstigste Angebot, das gleichzeitig einen ausreichenden Wert bei der fachlichen Qualität aufweist (d. h. mindestens 60 Punkte insgesamt und mindestens die Hälfte der erreichbaren Punktzahl für jedes einzelne Kriterium), erhält einen Preisindikator von 100 Punkten. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrem Preis niedrigere Preisindikatoren.

Das Kriterium Qualität wird mit 70 %, das Kriterium Preis mit 30 % gewichtet. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

11. ERGEBNISSE

Die Kommission beansprucht das Urheberrecht an den Dienstleistungen, die unter diesem Rahmenvertrag erbracht werden. Die Dienststellen der Kommission entscheiden über eine mögliche Verbreitung der unter diesem Rahmenvertrag erstellten Studien und Analysen. Bei der Durchführung spezifischer Studien unter dem Rahmenvertrag kann der Bieter aufgefordert werden, die Berechnungsdateien mit den verwendeten Daten bereitzustellen.

Diese Dateien müssen in auswertbarer und lesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Der Bieter sollte jederzeit imstande sein, der Kommission die Berechnungen zu übermitteln.

12. QUALITÄTSKONTROLLE

Neben der obligatorischen Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer nimmt die Kommission eine Qualitätskontrolle der einzelnen unter dem Rahmenvertrag durchgeführten Arbeiten vor. Die sich hieraus ergebenden Informationen sind ein Schlüsselement für die Entscheidung über eine mögliche Vertragsverlängerung.

13. SCHADENERSATZ

In Artikel II.12 des Rahmenvertrags sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Schadenersatz zu leisten ist.

14. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungen für die Einzelaufträge werden geleistet, sobald sich die Kommission vergewissert hat, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den in den jeweiligen Einzelverträgen genannten Bedingungen erbracht hat.

VERWALTUNGSANGABEN

Der Bieter muss folgende Unterlagen und Informationen einreichen (gilt im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft):

- Rechtsform des Bieters, Satzung des Unternehmens
- Datum der amtlichen Eintragung
- Land der Eintragung
- Name, Eigenschaft, Titel und Funktion des gesetzlichen Vertreters, der den Vertrag für das Unternehmen unterzeichnet
- Finanzangaben (siehe auch Anhang V, der von der Bank und/oder den Vertretern des Bieters auszufüllen und zu unterzeichnen ist):
 - ein vom Bieter auszufüllendes und zu unterzeichnendes Dokument, dem ein Bankbeleg beizufügen ist, aus dem die Kontonummer hervorgeht;
 - liegt keine Bankbescheinigung vor, aus der die Bankverbindung des Bieters hervorgeht, ist das Dokument auch von einem Finanz- oder Bankinstitut zu unterzeichnen

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Namen und Funktionen der Kontaktpersonen für die fachlichen Aspekte des Vertrags
- Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen

Der Bieter muss außerdem die nachstehend aufgeführten, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulare einreichen, damit das Angebot anhand der Kriterien für die Auftragsvergabe bewertet werden kann:

a) Anhang I: Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten

b) Anhang IV: Formular „Rechtsträger“

c) Anhang VI: Angaben zu den Mitarbeitern

Der Bieter kann darüber hinaus zusätzliche Informationen beifügen, die seiner Meinung nach seine Fachkompetenz belegen. Diese zusätzlichen Informationen sind dem Angebot als Anlage beizufügen.

ANHÄNGE

Anhang I: Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten

Anhang II: Rahmenvertrag – Muster

Anhang III: Einzelvertrag – Muster

Anhang IV: Formular „Rechtsträger“

Anhang V: Formular „Finanzangaben“

Anhang VI: Angaben zu den Mitarbeitern

Anhang VII: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien